

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der
Motor Presse TV GmbH**

Aktenzeichen: KEK 633

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Motor Presse TV GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Plathner,
Leuschnerstraße 1, 70174 Stuttgart,

– Veranstalterin –

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 16.07.2010 in der Sitzung am 14.09.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

Die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) mit Schreiben vom 16.07.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Motor Presse TV GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Mit Schreiben vom 30.06.2010 hat die Motor Presse TV GmbH bei der LFK eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Die LFK hat den Antrag der KEK mit Schreiben vom 16.07.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Die angezeigte Beteiligungsveränderung betrifft die Gesellschafterstruktur der Motor Presse TV GmbH. Danach tritt neben die bisherige Alleingesellschafterin, die Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG („Motor Presse Stuttgart“), Jörg Schütte als neuer Gesellschafter der Motor Presse TV hinzu. Dazu wurde zunächst das Stammkapital der Motor Presse TV GmbH von 25.000 EUR um 225.000 EUR auf EUR 250.000 erhöht. Jörg Schütte hat sich verpflichtet, diese neue Stammeinlage zu übernehmen, wodurch sein Gesellschafteranteil mithin 90 % beträgt. Die Motor Presse TV GmbH wird die Übernahmeerklärung u. a. nach Vorliegen der Freigabe durch die LFK, die KEK und die ZAK annehmen. Jörg Schütte wird zum Zeitpunkt des Vollzuges für die Dauer von mindesten zwei Jahren zum weiteren gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Motor Presse TV GmbH berufen. XXX ...

1.3 Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich danach wie folgt dar:

2 Plattformverträge

2.1 Die Veranstalterin hat im Rahmen der Anzeige der Beteiligungsveränderung zudem Plattformverträge vorgelegt, die seit dem letzten Beschluss der KEK vom 14.07.2009 i. S. Motor Presse TV, Az.: KEK 396, abgeschlossen wurden. Diese betreffen die Verbreitung des Pay-TV-Programms auto motor und sport Channel im Rahmen des KabelKiosk-Angebots der EUTELSAT visAvision GmbH („Eutelsat“) sowie im Rahmen des IPTV-Angebots der Deutschen Telekom AG. Darüber hinaus hat die Veranstalterin die Endfassung des im Zulassungsverfahren i. S. auto motor und sport Channel (Beschluss der KEK vom 14.07.2009, Az.: KEK 396) lediglich als Vertragsentwurf übermittelten Plattformvertrages mit der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG („Kabel BW“) vorgelegt. Der ebenfalls vorgelegte Vertrag mit der Unitymedia NRW GmbH und der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“) in der Fassung vom 25.06.2009 weicht nicht von der bereits im Rahmen des vorbenannten Zulassungsverfahrens vorgelegten Fassung ab.

2.2 Plattformvertrag mit Eutelsat

XXX ...

2.3 Plattformvertrag mit der Deutschen Telekom AG

XXX ...

2.4 Plattformvertrag mit Kabel BW

Mit Kabel BW hat die Veranstalterin einen Vertrag über die Verbreitung und den Vertrieb des Programms auto motor und sport Channel in der Fassung vom 17.07./18.08.2009 vorgelegt. Der Vertrag entspricht inhaltlich weitgehend der bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens i. S. auto motor und sport Channel (Beschluss der KEK vom 14.07.2009, Az.: KEK 396) vorgelegten Entwurfsfassung des Vertrages. Die in vorbenanntem Verfahren für die Beurteilung von Zurechnungsfragen maßgeblichen Punkte sind in der endgültigen Vertragsfassung unverändert geblieben.

3 Lizenzvereinbarung

XXX ...

4 Antragsteller und Beteiligte

4.1 Motor Presse TV GmbH

Unternehmensgegenstand der Motor Presse TV GmbH ist nach deren Gesellschaftsvertrag (vorgelegt in der Fassung der Anlage 1 zur UR-Nr. 882/2009 des Notars Hans Ulrich Kurz, Stuttgart) der Betrieb und die Vermarktung analoger und digitaler Sender für bezahltes Fernsehen und von On-Demand-Angeboten im In- und Ausland, die Produktion von Sendeinhalten und Programmen, Auftragsproduktionen von Sendungen für Dritte sowie der Einkauf und der Verkauf von Sendungen (XXX ...).

XXX ...

4.2 Motor Presse Stuttgart

Das Verlagshaus Motor Presse Stuttgart ist nach eigenen Angaben der größte Special-Interest-Zeitschriftenverlag in Europa mit weltweit rund 140 publizierten Zeitschriften (www.motorpresse.de, Stand: 09/2010). In Deutschland gibt die Motor Presse Stuttgart unter anderem die Zeitschriften auto motor und sport, Motorrad, Mountain Bike, Men's Health sowie weitere Presseartikel in den Themenfeldern Auto, Motorrad, Luft- und Raumfahrt, Lifestyle, Sport und Freizeit heraus.

Mehrheitsgesellschafterin der Motor Presse Stuttgart ist die Gruner + Jahr AG & Co. KG („Gruner + Jahr KG“), Hamburg, mit 59,9 % der Anteile. Daneben halten Dr. Hermann Dietrich-Troeltsch 15 % der Anteile sowie die Geschwister Dr. Patricia Scholten und Peter-Paul Pietsch jeweils 12,55 % der Anteile.

4.3 Gruner + Jahr KG

Das Druck- und Verlagshaus Gruner + Jahr KG ist nach eigenen Angaben Europas

größtes Magazinhaus und der umsatzstärkste deutsche Verlag (www.guj.de, Stand: 09/2010). Bei Gruner + Jahr erscheinen u. a. die Zeitschriften und Magazine STERN, Brigitte, GEO, Capital, Gala, Eltern, die P.M.-Gruppe, Essen & Trinken sowie National Geographic. Die Gruner + Jahr KG hält sämtliche Anteile der Financial Times Deutschland GmbH & Co. KG, Herausgeberin der Financial Times Deutschland, sowie 60 % der Anteile der Dresdner Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG (Sächsische Zeitung). Letztere hält selbst wiederum sämtliche Anteile der Morgenpost Sachsen Verlagsgesellschaft mbH (Morgenpost Sachsen) und der Döbelner Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Döbelner Anzeiger). Darüber hinaus ist die Gruner + Jahr KG in Höhe von 25,25 % an der SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG beteiligt.

Die Gruner + Jahr KG wird selbst von der Bertelsmann AG, Gütersloh, beherrscht, die unmittelbar 73,4 % der Anteile hält. Daneben sind die Constanze-Verlag GmbH & Co. KG mit 24,6 % und die Druck- und Verlagshaus Gruner + Jahr AG als geschäftsführende Komplementärin mit 2 % an der Gruner + Jahr KG beteiligt. An der Druck- und Verlagshaus Gruner + Jahr AG hält die Bertelsmann AG wiederum 74,9 % der Anteile. Die Constanze-Verlag GmbH & Co. KG wird von der Familie Jahr kontrolliert.

4.4 Bertelsmann AG

Die Bertelsmann AG ist als Konzernobergesellschaft gegenwärtig mittelbar mit 90,89 % an der RTL Group S.A. („RTL Group“) beteiligt (Auskunft vom 05.07.2010 im Rahmen der Programmlistenabfrage). Diese hält wiederum mittelbar 99,7 % der Anteile der UFA Film und Fernseh GmbH („UFA GmbH“), die sämtliche Anteile an der RTL Television GmbH hält. Die RTL Television GmbH veranstaltet das bundesweite Vollprogramm RTL Television und hält eine Sendelizenz für die Ausstrahlung eines digitalen Programmbouquets (vgl. Beschluss i. S. RTL World, Az.: KEK 255), in dessen Rahmen derzeit die Programme RTL Living und RTL Crime veranstaltet werden. Darüber hinaus hält sie sämtliche Anteile der Veranstalterin des Programms n-tv, der n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH und mittelbar 99,7 % der Anteile an der Veranstalterin des Programms VOX, der VOX Television GmbH. An der Passion GmbH, die das Programm Passion veranstaltet, ist die RTL Television GmbH mit 50,4 % der Anteile beteiligt. Die restlichen 49,6 % werden von der UFA GmbH gehalten. Die RTL Group ist zudem mittelbar mit 50 % an der RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG, der Veranstalterin des Programms Super RTL, sowie

mit 35,9 % an der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG, der Veranstalterin des Programms RTL II, beteiligt. Auf frühere Ausführungen zu diesen Veranstaltern wird Bezug genommen (vgl. Beschlüsse i. S. VOX, Az.: KEK 616, I 1 und 2, i. S. VOX/DCTP, Az.: KEK 450, I 2 u. 3, Az.: KEK 342, II 4.1; i. S. n-tv, Az.: KEK 382, I 2 u. 3, Az.: KEK 309, I 2.1; i. S. RTL World, Az.: KEK 255, I 4.1; i. S. Super RTL, Az.: KEK 216, I 2 und 3.1, sowie i. S. K1010, Az.: KEK 262, I 2.1).

4.5 Jörg Schütte

Jörg Schütte ist über verschiedene Beteiligungsgesellschaften in der Beratung von Medienunternehmen, im Management und in der Vermarktung von Fernsehsendern tätig. Im Fernsehbereich ist er mit 50 % an der Passion TV GmbH beteiligt, welche (aufschiebend bedingte) Zulassungen für die Programme Tatz, Vivo und Equipe hält (vgl. dazu Beschluss der KEK vom 12.09.2006 i. S. Tatz und Vivo, Az.: KEK 349). Die zudem von der Passion TV GmbH beantragte Zulassung für das Programm Collection hat die KEK mit Beschluss vom 10.08.2010 i. S. Collection, Az.: KEK 631, für medienkonzentrationsrechtlich unbedenklich bestätigt. Die genannten Programme sind bislang nicht auf Sendung. Jörg Schütte ist zudem mit 16,5 % an der tv.gusto GmbH, der Veranstalterin des Programms BonGusto (ehemals tv.gusto), beteiligt und auch deren Geschäftsführer.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der LFK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Der Vollzug der angezeigten Beteiligungsveränderungen unterliegt dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Das Programm auto motor sport Channel ist der Veranstalterin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie Jörg Schütte gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen.

2.2 Darüber hinaus ist das Programm auch weiterhin der Motor Presse Stuttgart zuzurechnen. Aufgrund der zukünftig auf 10 % verringerten unmittelbaren Beteiligung an der Veranstalterin entfällt zwar eine Zurechnung auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV. Künftig liegt die Zurechnung jedoch in einem „vergleichbaren Einfluss“ gemäß § 28 Abs. 2 RStV begründet. Aus der Bezugnahme des § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV auf § 28 Abs. 1 RStV folgt zunächst, dass der vergleichbare Einfluss demjenigen eines mit 25 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten des Veranstalters Beteiligten entsprechen muss. Erforderlich und ausreichend ist mithin das Maß der Interessenberücksichtigung, das ein Gesellschafter kraft der Veto-Position erwarten kann, die ihm die Sperrminorität für grundlegende Änderungen des Gesellschaftsverhältnisses einräumt (vgl. Beschlüsse i. S. ProSieben, Az.: KEK 007/029, I 3.2.3, und i. S. Premiere, Az.: KEK 070, III 2.1.3.2 a). Zudem enthält § 28 Abs. 2 Satz 2 RStV zwei Regelbeispiele für einen vergleichbaren Einfluss. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV ist auch dann ein vergleichbarer Einfluss gegeben, wenn ein Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen eines Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

XXX ... Dies gewährt der Motor Presse Stuttgart in diesen Fällen ein Vetorecht. Ihr gesellschaftsrechtlicher Einfluss geht damit über die Höhe ihrer Beteiligung hinaus und ist dem eines mit 25 % oder mehr beteiligten Gesellschafters vergleichbar. Darüber hinaus hat die Motor Presse Stuttgart auch auf die Programmgestaltung, den Programmeinkauf und die Programmproduktion einen wesentlichen Einfluss, XXX ...

2.3 Aufgrund der Zurechnung zur Motor Presse Stuttgart ist das Programm damit auch weiterhin der Gruner + Jahr KG und der Bertelsmann AG gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV, §§ 15, 16 AktG zuzurechnen.

2.4 Zurechnung zu Plattformbetreibern

- 2.4.1** Gemäß der bereits unter Punkt III 2.2 dargestellten Zurechnung wegen eines vergleichbaren Einflusses nach dem Regelbeispiel des § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV kommt auch eine Zurechnung aufgrund von Plattformverträgen in Betracht.
- 2.4.2** Die KEK hat Unitymedia das Programm auto motor und sport Channel im Rahmen des Beschlusses i. S. auto motor und sport Channel, Az.: KEK 396, III 2.4, gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zugerechnet. Dem Kabelnetzbetreiber Kabel BW wurde das Programm dagegen nicht zugerechnet. Aufgrund der im Wesentlichen unveränderten Verträge gelten die in vorbenanntem Beschluss getroffenen Feststellungen weiter fort.
- 2.4.3** Die von der Veranstalterin vorgelegten Plattformverträge mit Eutelsat und der Deutschen Telekom enthalten keine Regelungen, die eine Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV begründen. Die Festlegungen in beiden Verträgen verengen den Gestaltungsspielraum der Antragstellerin nicht derart, dass eine faktische inhaltlich programmgestaltende Einflussnahme anzunehmen ist. XXX ... Die in den Verträgen getroffenen Festlegungen sind als quantitative Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung einzustufen, welche die Schwelle zu einer zur Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV führenden Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht überschreiten.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

- 3.1.1** Die Veranstalterin hat mit Schreiben vom 26.08.2010 mitgeteilt, dass ihr für das Programm auto motor und sport Channel sowie für die Programme n-tv, Passion, RTL II, RTL Crime, RTL Living, RTL Television, Super RTL und VOX keine Zuschaueranteile vorliegen. Stattdessen wurden die Abonnentenzahlen für das Programm auto motor und sport Channel übermittelt. Danach haben 386.357 Haushalte im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz) Pay-TV-Pakete abonniert, die den auto motor und sport Channel enthalten.

In der Referenzperiode von Juni 2009 bis Mai 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD ein-

schließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, SPORT1 (vormals DSF), EuroNews, Eurosport, MTV, Nickelodeon (vormals NICK), Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf das Programm auto motor und sport Channel nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt. Im Rahmen des Verfahrens i. S. VOX, Az.: KEK 616, wurden Zuschaueranteile des Programms auto motor und sport Channel für den Zeitraum von April 2009 bis März 2010 mitgeteilt. Diese lagen in einem Bereich, der auf den im Übrigen ausgewiesenen Gesamtzuschaueranteil der Programme der RTL Group ohne Einfluss war.

3.1.2 Im maßgeblichen Referenzzeitraum erreichten die Zuschaueranteile der Free-TV-Programme der RTL Group rund **25,9 %**.

Programme	Zuschaueranteile in % Referenzzeitraum Juni 2009 - Mai 2010
RTL Television	12,9
RTL II	4,0
Super RTL	2,4
VOX	5,7
n-tv	0,9
Σ RTL Group	25,9

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (GfK-„Marktanteile“), Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 03:00 bis 03:00 Uhr, repräsentativ für 35,49 Mio. Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte, Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung/RTL Medienforschung.

Für die Pay-TV-Programme RTL Crime, RTL Living und Passion liegen keine Zuschaueranteile oder sonstigen Nutzungszahlen für die Referenzperiode von Juni 2009 bis Mai 2010 vor. Im Rahmen des Verfahrens i. S. VOX, Az.: KEK 616, wurden jedoch Zuschaueranteile der TV-Programme der RTL Group für den Zeitraum von April 2009 bis März 2010 mitgeteilt, wobei auch die vorbenannten Pay-TV-Programme ausgewiesen wurden. Auch diese lagen in einem Bereich, der auf den im Übrigen ausgewiesenen Gesamtzuschaueranteil der Programme der RTL Group ohne Einfluss war (vgl. Beschluss der KEK vom 08.06.2010 i. S VOX, Az.: KEK 616,

III 3.1).

3.2 Vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe des § 26 RStV

Ob die RTL Group S.A. und die Bertelsmann AG wegen ihrer starken Stellung im bundesweiten Fernsehen zusammen mit den weitreichenden sonstigen Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten vorherrschende Meinungsmacht nach Maßgabe des § 26 RStV erlangen, wurde ausführlich im Rahmen des Verfahrens i. S. VOX, Beschluss der KEK vom 08.06.2010, Az.: KEK 616, III 3.2, geprüft und im Ergebnis verneint. Aufgrund des nahen zeitlichen Zusammenhangs wird auf die Ausführungen und Feststellungen in vorbenanntem Beschluss verwiesen.

3.3 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass der angezeigten Beteiligungsveränderung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt somit nicht entgegenstehen.

(gez.) Sjurts Dörr Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz